

**Stellungnahmen der Anzuhörenden**  
**Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss**

**Gesetzentwurf**  
**Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Pflegeausbildungsfonds“**  
**– Drucks. [20/785](#) –**

1.	Vitos GmbH	S. 1
2.	Prof. Dr. Beate Blättner, Hochschule Fulda Studiengangleitung Gesundheitsförderung, Hebammenkunde	S. 2
3.	Regierungspräsidium Gießen	S. 6
4.	Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.	S. 7
5.	Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.	S. 9
6.	Verband der Ersatzkassen (vdek) e. V., Landesvertretung Hessen	S. 12

**Geschäftsführung**  
Reinhard Belling

Vitos GmbH / Ständeplatz 2 / 34117 Kassel

Per E-Mail

Hessischer Landtag  
Wiesbaden

Kassel, 16.09.2019

**Schriftliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen  
Ausschusses des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf der  
Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur  
Errichtung des Sondervermögens „Pflegeausbildungsfonds“  
– Drucksache 20/785 –**

Ständeplatz 2  
34117 Kassel

Postfach 10 24 07  
34024 Kassel

Tel. 0561 – 10 04 – 53 01  
Fax 0561 – 10 04 – 53 59

Reinhard.belling@vitos.de  
www.vitos.de  
blog.vitos.de

BIC: BFSWDE33MNZ  
IBAN: DE14550205000008650000  
Bank für Sozialwirtschaft AG

Steuer-Nr. LWV Hessen  
026 226 99078

Vitos GmbH  
Sitz der Gesellschaft  
und Registergericht  
Kassel HRB 14411

Geschäftsführer:  
Reinhard Belling

Aufsichtsratsvorsitzende  
Susanne Selbert  
Landesdirektorin LWV Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vitos GmbH hat keine Änderungswünsche zu dem o.g. Gesetzentwurf.  
Insofern werden wir keine schriftliche Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Belling  
Geschäftsführer



Prof. Dr. Beate Blättner

Studiendekanin Fachbereich Pflege und Gesundheit,  
Leitung der Studiengänge Gesundheitsförderung und Hebammenkunde

Hochschule Fulda

Leipzigerstr. 123

36073 Fulda

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Pflegeausbildungsfonds“**

### **Zusammenfassende Stellungnahme**

Der Gesetzentwurf setzt die Vorgaben des Bundes im Pflegeberufereformgesetz zum Sondervermögen Pflegeausbildungsfond um.

Er lässt aber keinen Gestaltungswillen in der Umsetzung einer bundesweiten Regelung erkennen, insbesondere keinen, der die mit dem Pflegeberufereformgesetz verbundene Ungleichbehandlung von Studierenden im hochschulischen Pflegestudium gegenüber Schülerinnen und Schülern von Pflegeschulen auszugleichen versucht und dadurch die gut begründeten Forderungen nach einem erhöhten Anteil akademisch qualifizierter Pflegefachkräfte in Hessen unterstützt. Damit bleibt das Land Hessen nach wie vor hinter seinem, in den 1990er Jahren erkennbaren, Gestaltungswillen einer im Interesse einer Evidenz informierten Versorgung stärker akademisch qualifizierten Pflege zurück und leistet damit ebenfalls keinen erkennbaren Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität von Pflegeberufen.

Der Gesetzgeber ist konkret aufgefordert, Lösungen für eine Finanzierung der Kosten der praktischen Ausbildung der Pflegestudierenden nach Pflegeberufereformgesetz Teil 3 sowie für Vergütungsmöglichkeiten für die praktischen Einsatzzeiten dieser Studierenden zu finden.

### **1. Ausgangspunkt Pflegeberufereformgesetz des Bundes: Ungleichbehandlung von Studierenden im Pflegestudium und Schülerinnen und Schülern von Pflegeschulen**

Mit dem Pflegeberufereformgesetz (PflBRefG) hat der Bund nicht nur die drei bisher getrennten Ausbildungen für die Bereiche Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege zu einer generalistischen Ausbildung zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann zusammengeführt, sondern auch die Möglichkeit einer hochschulischen Ausbildung zur Pflegefachkraft mit akademischen Grad eingeführt, in denen zusätzliche Kompetenzen ausgebildet werden. Die beiden in getrennten Bildungsbereichen verankerten Ausbildungssysteme Pflegeschule und Pflegestudium werden im Gesetz in relevanten Punkten unterschiedlich behandelt, was zu einer ungleichen Ausgangssituation für Schülerinnen und Schüler an Pflegeschulen einerseits und Studierenden an Hochschulen andererseits führt:

Zwar leisten Schülerinnen und Schüler wie Studierenden nahezu gleichviele Stunden Praxiseinsätze, 2.500 Stunden versus 2.300 Stunden, von denen ein geringer Teil durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden kann. Diese leisten sie gleichermaßen in der praktischen Ausbildung bei Krankenhäusern und ambulanten wie stationären Pflegereinrichtungen, aber sie arbeiten zu unterschiedlichen Bedingungen. Beide arbeiten bei den gleichen Trägern der praktischen Ausbildung in Pflicht- und Vertiefungseinsätzen, beide benötigen für mindestens 10 % der praktischen Ausbildung eine Praxisanleitung. Die Träger der praktischen Ausbildung müssen den Schülerinnen und Schülern der Pflegeschulen aber eine Ausbildungsvergütung für die gesamte Dauer der Ausbildung bezahlen (§ 19 (1) Satz 1 PflBRefG). Pflegeschülerinnen und Pflegeschüler werden anteilig auf den Pflegeschlüssel angerechnet. Für die Studierenden der Hochschulen gilt beides nicht. Studierende bleiben auf BAföG, Finanzierung oder Zuverdienst angewiesen, wobei sie aufgrund ihrer Praxiseinsätze für letzteres kaum Chancen haben, ohne ihr Studium zu vernachlässigen.

Die Kosten der beruflichen Ausbildung an Pflegeschulen sollen über den Ausgleichsfond, einem landesweiten Umlageverfahren, finanziert werden (§ 26 (2) 3 und § 28 (1) PflBRefG). In den Ausgleichsfond zahlen Krankenhäuser (rund 57,2 %), ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen (rund 39,2 %), das Land (rund 8,9 %) und die soziale wie private Pflegepflichtversicherung direkt (3,6 %) ein (§ 26 (3) und § 33 (1) PflBRefG). Krankenhäuser wie ambulante und stationäre Einrichtungen können diese Kosten als Ausbildungszuschlag geltend machen.

Zu den im Ausgleichsfond berücksichtigten Kosten der beruflichen Ausbildung gehören die Ausbildungsvergütung der Auszubildenden einschließlich der Kosten der Praxisanleitung, sowie die Betriebskosten für die Schulen und die Praxisbegleitung (§ 27 (1) PflBRefG).

Die Kosten der hochschulischen Pflegeausbildung sind demgegenüber im Ausgleichsfond nicht berücksichtigt. Dies betrifft:

1. die Kosten für die theoretische und fachpraktische Ausbildung an der Hochschule, die vom Land aus dem Wissenschaftsetat finanziert werden,
2. die Kosten der praktischen Ausbildung bei den Trägern, für die keine Finanzierung vorgesehen ist, insbesondere dort die Kosten der Praxisanleitung, aber auch für die Koordination der Praxiseinsätze sowie
3. die Kosten der Träger für evtl. freiwillige Vergütungen für die geleisteten Praxisstunden.

Für die Träger der praktischen Ausbildung, also Krankenhäuser, ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen, ist es damit attraktiv Pflegeschülerinnen und Pflegeschüler praktisch auszubilden, aber wenig attraktiv Pflegestudierende praktisch auszubilden, den bei vergleichbarem Nutzen werden die Kosten der Ausbildung für die einen erstattet, für die anderen nicht.

Für am Pflegeberuf grundsätzlich interessierte junge Menschen ist es damit prinzipiell interessant, an eine Pflegeschule zu gehen, aber weniger interessant, ein Pflegestudium abzuschließen, denn bei vergleichbaren Berechtigungen und Arbeitschancen nach Abschluss der Ausbildung und nahezu gleich vielen in der Praxis geleisteten Stunden, ist die persönliche Finanzierung während der Ausbildungszeit für die einen weitgehend sichergestellt, für die anderen nicht. Die potentiell möglichen besseren Aufstiegs- und Entwicklungschancen nach einem Studienabschluss im Vergleich zu einem Ausbildungsabschluss bleiben abstrakt und erschließen sich nicht von selbst.

Damit werden die Forderungen nach einem erhöhten Anteil akademisch qualifizierter Pflegefachkräfte z. B. des Wissenschaftsrates (Drs. 2411-12, vom 13.07.2012) genauso wie Bemühungen um eine Erhöhung der Attraktivität des Pflegeberufes ad absurdum geführt. Das Gesetz sieht formal die Möglichkeit einer hochschulischen Pflegeausbildung vor, gestaltet die Rahmenbedingungen dafür aber so unattraktiv wie möglich.

## **2. Pflegestudium in Hessen**

Mitte der 1990er Jahre wagte die hessische Landesregierung in der Pflegeausbildung einen politischen Schritt in die Zukunft. Angesichts der bereits damals diskutierten Notwendigkeit einer (auch) akademischen Ausbildung von Pflegekräften nach internationalem Vorbild, und der angesichts des damaligen Pflegenotstandes und der damit verbundenen Notwendigkeit einer Erhöhung der Attraktivität der Pflegeberufe forderte die hessische Landesregierung in einer engen Zusammenarbeit zwischen Sozial- und Wissenschaftsministerium als damals einziges Bundesland die hessischen Fachhochschulen auf, primärqualifizierende Pflegestudiengänge zu schaffen. Die staatlichen Hochschulen Frankfurt und Fulda sowie später die evangelische Hochschule Darmstadt sind diesem Aufruf gefolgt und haben Pflegestudiengänge eingerichtet, die keine Pflegeausbildung voraussetzen, sondern auf hochschulischer Ebene für eine wissenschaftlich fundierte, praktische Tätigkeit in der Pflege ausbildeten.

Bereits mit den ersten Absolventinnen und Absolventen Ende der 1990er Jahre erfuhren die Pflegestudiengänge allerdings, dass diese bestausgebildeten und von der Landesregierung politisch gewollten Pflegeexpertinnen und –experten keine Chancen auf dem Arbeitsmarkt in der Praxis der Pflege hatten, weil ihnen die entsprechende Berufsanerkennung nicht zugänglich war, anders als etwa Absolventinnen und Absolventen von vergleichbaren Studiengängen im europäischen Ausland, die in Deutschland arbeiten wollten. Ab diesem Zeitpunkt wurden die hessischen Hochschulen in den Bemühungen um Anpassungen an EU-Richtlinien und sich veränderndes Bundesrecht weitgehend alleine gelassen. Zwar wurden seitens des Wissenschaftsministeriums grundsätzlich Rahmenbedingungen verbessert, so z. B. Dank der Einführung des Promotionsrechts für forschungsstarke Bereiche an hessischen Hochschulen, aber seitens der Sozial- und Gesundheitspolitik wurde eine auch akademisch qualifizierte Pflege in Hessen kaum unterstützt. Hessen hat damit längst seine diesbezügliche Vorreiterrolle in Deutschland aufgegeben.

Die entsprechenden Rahmenbedingungen für Studierende – drei Jahre Studium und anschließend mindestens ein Jahr Ausbildung an der Krankenpflegeschule für die Berufszulassung versus drei Jahre vergütete Ausbildung an der Krankenpflegeschule, bei der Chance in kurzer Zeit durch Anerkennungsverfahren einen Studienabschluss nachholen zu können –, lassen ein Pflegestudium für jungen Menschen zunehmend unattraktiv erscheinen. Frankfurt hat deswegen das primärqualifizierende Pflegestudium bereits ausgesetzt, die Bewerberzahlen an der Hochschule Fulda bleiben deutlich hinter den Erwartungen zurück. In der Konzeption eines neu aufgestellten Pflegestudienprogramms nach dem Pflegeberufereformgesetz zeigen sich die vom Bundegesetzgeber verankerten Chancenungleichheiten, die Studierende und Träger der praktischen Ausbildung betreffen.

Angesichts des gegenwärtigen und prognostizierten Pflegenotstandes in Hessen, den der Hessische Pflegemonitor ([www.hessischer-pflegemonitor.de/2018](http://www.hessischer-pflegemonitor.de/2018)) beschreibt und den die Praxiseinrichtungen nach aktuellen Gesetzesänderungen auf Bundesebene dringend bestätigen, sowie der inzwischen besser anerkannten Notwendigkeit einer Gewinnung auch hochschulisch ausgebildeter Pflegekräfte in der direkten Versorgung, besteht in Hessen

Handlungsbedarf. Jede Form einer Pflegeausbildung, die unterschiedlichen Adressatengruppen erreichen kann, ist notwendig um den steigenden Bedarf an gut ausgebildeten Pflegekräften zu decken.

### **3. Entwurf des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens**

#### **„Pflegeausbildungsfonds“ in Hessen**

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die engen Vorgaben des Bundes- und des Haushaltsrechts zur Errichtung des Sondervermögens um, aus dem der Pflegeausbildungsfond gebildet wird. Er ermächtigt die für das Pflegeberufegesetz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständigen Minister, im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Ministerin oder Minister durch Rechtsverordnung ergänzende nähere Regelungen über die Festsetzung des Umlagebetrages nach § 33 Abs. 4 und das Prüfverfahren nach § 34 Abs. 6 des Pflegeberufegesetzes zu erlassen soweit die Bundesregierung von den jeweiligen Ermächtigung nach § 56 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 des Pflegeberufegesetzes keinen Gebrauch gemacht hat. Der Gesetzentwurf zeigt keinen über die engen Vorgaben hinausgehenden Gestaltungswillen der Landesregierung in der Umsetzung einer bundesrechtlichen Regelung.

Konkret geht der vorliegende Gesetzentwurf

- in keinem Punkt auf die oben skizzierte Problematik der Ungleichbehandlung von Studierenden und Schülerinnen ein, die bei gleicher Tätigkeit in vergleichbarem Umfang nicht vergütet oder vergütet werden und
- in keinem Punkt auf die Problematik der Finanzierung der Kosten der praktischen Ausbildung von Pflegestudierenden bei den Trägern ein.

Er äußert sich ebenso wenig dazu, über welche anderen Wege eine Finanzierung der geleisteten Arbeit von Studierenden erfolgen könnte oder was das Land für die Steigerung der Attraktivität einer hochschulischen Ausbildung von Pflegefachkräften unternehmen will.

Auch aus der Begründung des Gesetzes wird nicht deutlich, inwieweit es rechtlich möglich wäre, einen Ausgleich dieser Ungleichbehandlung auf Landesebene zu schaffen bzw. ob dies geprüft wurde.

Insoweit ist der Gesetzentwurf unzureichend.



Fulda, 19.09.2019, Prof. Dr. Beate Blättner



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Hessischer Landtag  
Bereich Ausschussgeschäftsführung  
Plenardokumentation  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Geschäftszeichen: RPGI-11.3-07h0200/3-2015/34  
Dokument Nr.: 2019/523446

Bearbeiter/in: Susanne Paulus  
Telefon: +49 641 303-2142  
Telefax:  
E-Mail: susanne.paulus@rpgi.hessen.de  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 10.09.2019

Datum 19. September 2019

## Schriftliche Anhörung zum Pflegeausbildungsfonds-Gesetz - Drucks. 20/785 - des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Anhörung zum Pflegeausbildungsfonds-Gesetz erstatte ich hiermit Fehlanzeige. Meine zuständige Fachabteilung ist mit dem Gesetzesentwurf so einverstanden, Änderungs- oder Ergänzungsbedarf wird nicht gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez.

Rößler  
Regierungsvizepräsident

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hausanschrift:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Regierungspräsidium Gießen





Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V., Gärtnerweg 3 · 60322 Frankfurt/M.

Hessischer Landtag

per E-Mail an: [h.dransmann@ltg.hessen.de](mailto:h.dransmann@ltg.hessen.de) und  
[m.mueller@ltg.hessen.de](mailto:m.mueller@ltg.hessen.de)

**Landesgeschäftsstelle**

Gärtnerweg 3  
60322 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 714002-0

**Paul Weimann  
Landesvorsitzender**

Ihre Ansprechpartnerin:  
Esther Wörz  
Telefon: 069 714002-17  
Telefax: 069 714002-22  
E-Mail: [esther.woerz@vdk.de](mailto:esther.woerz@vdk.de)

Frankfurt 19.09.2019

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
(Drs. 20/785) für ein Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens  
„Pflegeausbildungsfonds“**

Sehr geehrter Herr Promny,

wir bedanken uns für die Möglichkeit eine Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf einbringen zu dürfen.

Mit dem vorgelegten Gesetz werden die im Rahmen des Pflegeberufgesetzes gemachten Vorgaben zur Einrichtung eines Sondervermögens im Landeshaushalt zur Durchführung des Umlageverfahrens umgesetzt.

Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen hat die Reform der Pflegeberufe begrüßt und begrüßt auch die Einführung einer flächendeckenden Umlagefinanzierung, an der sich alle Einrichtungen und Dienste beteiligen. Hierdurch werden auch Betriebe, die nicht ausbilden, am Umlageverfahren beteiligt. Es ist Ziel, mehr Ausbildungsplätze in den Pflegeberufen zu schaffen. Dies ist grundsätzlich begrüßenswert.

Allerdings ist fraglich, ob diese Plätze auch besetzt werden können, zumal es schon jetzt einen Bewerber- bzw. Nachwuchsmangel bei den Pflegekräften gibt. Der VdK setzt sich für eine Ausbildungsoffensive in den Berufen der Altenpflege ein. Ziel einer solchen Kampagne muss es sein, den Pflegeberuf attraktiv für Auszubildende und Quereinsteiger zu machen. Vor dem Hintergrund der steigenden Zahl von Pflegebedürftigen braucht es ausreichend Personal, um den zu erwartenden Bedarf an Pflegekräften abzudecken.

Unabhängig davon fordert der VdK eine Regelung dahingehend, dass die Umlage der Ausbildungskosten auf Pflegebedürftige unterbleibt. Seit Januar 2017 gilt in jeder vollstationären Pflegeeinrichtung zwar ein einrichtungseinheitlicher pflegebedingter Eigenanteil. Es gibt innerhalb einer Einrichtung keinen Unterschied mehr bei den Eigenanteilen der Bewohner für die Pflegekosten der Pflegegrade 2 bis 5. Jedoch kommen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, Investitionskosten, Kosten für Zusatzleistungen und die Ausbildungsumlage noch dazu. Diese weiteren Kosten können erheblich variieren. Die Ausbildungsumlage darf für die Pflegebedürftigen keine flächendeckenden Mehrkosten bedeuten.

Der VdK setzt sich dafür ein, dass die Umlage der Ausbildungskosten auf die pflegebedürftigen Menschen unterbleibt. Pflege ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Daher müssen die Ausbildungskosten aus Steuermitteln finanziert werden.

Zudem wird angeregt, dass die in Hessen schon länger geltende Schulgeldfreiheit im Pflegebereich auch auf die anderen Gesundheitsberufe ausgedehnt wird. Nicht nur im Bereich Pflege, sondern beispielsweise auch in den Bereichen Physio- und Ergotherapie und Logopädie gibt es Fachkräftemangel, dem entgegengewirkt werden muss. Schulgeldfreiheit ist ein wichtiger Baustein für die Steigerung der Attraktivität der Berufe.

Mit freundlichen Grüßen



Paul Weimann  
Landesvorsitzender

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

An den Vorsitzenden des  
Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses  
im Hessischen Landtag  
Herrn Moritz Promny  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

20. September 2019

## Stellungnahme

der Liga Hessen sowie der Hessischen Schulleiterkonferenz für Altenpflegeschulen zum Gesetzesentwurf für ein Gesetz zur Einrichtung des Sondervermögens „Pflegeausbildungsfonds“

*Ihr Schreiben vom 10. September 2019*

Sehr geehrter Herr Promny,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzesentwurf für ein Gesetz zur Einrichtung des Sondervermögens „Pflegeausbildungsfonds“, welche wir als Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. zusammen mit der Hessischen Schulleiterkonferenz für Altenpflegeschulen gerne nutzen.

Wir begrüßen die Einrichtung eines Sonderfonds, um den gemäß Pflegeberufreformgesetz (PflIBRG) geforderten Ausgleichfonds landesrechtlich zu regeln. Als Vertragspartner zur Verhandlung des landesweiten Pauschalbudgets nach § 30 PflIBG haben wir bereits partnerschaftliche Erfahrungen mit der, im Gesetzesentwurf benannten „zuständigen Stelle“, dem Regierungspräsidium Gießen, machen können. Wir befürworten daher die Zuständigkeitsfestlegung zur Verwaltung des Sonderfonds beim Regierungspräsidium Gießen sowie die Verpflichtung zur jährlichen Erstellung eines Wirtschaftsplans.

Wir haben uns als Liga der Freien Wohlfahrtspflege in den letzten Monaten gemeinsam mit vielen weiteren Partner, so auch dem Sozialministerium Hessen, mit dem Ausbildungspakt auf Landesebene dazu verpflichtet, die bisherigen Ausbildungskapazitäten im Bereich der Pflege zu erhalten und wenn möglich noch zu steigern. Das Gesetz zur Einrichtung eines Sondervermögens stellt aus unserer Sicht einen wichtigen Schritt zur Sicherstellung der Finanzierung der neuen generalistischen Pflegeausbildung in Hessen dar.



Liga der  
Freien Wohlfahrts-  
pflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Doch erlauben Sie uns noch eine Anmerkung, die nicht explizit Ihren Gesetzesentwurf betrifft, wohl aber für die Umsetzung und Absicherung der neuen Pflegeausbildung, ebenfalls unerlässlich ist.

Aufgrund der bundesgesetzgeberischen Grundlage des Pflegeberufereformgesetzes beinhaltet der „Pflegeausbildungsfonds“ keine Miet- und Investitionskostenbedarfe der Pflegeschulen. Sie sind Länderangelegenheit und somit kalkulatorisch nicht im Entgelt für die Umsetzung der Generalistik enthalten. Aufgrund der in Hessen ausgelaufenen Landesförderung besteht derzeit für die Träger von Schulen und Ausbildungsstätten (die nicht an ein Krankenhaus angeschlossen sind) keinerlei Refinanzierungsmöglichkeit ihrer Miet- und Investitionskosten.

Zur Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung der bestehenden (Altenpflege) Schulen mit ihren unterschiedlichen strukturellen Gegebenheiten hat die Liga im Rahmen der Beratungen im landesweiten Koordinierungsgremium zur Umsetzung des Pflegeberufegesetzes in Hessen, wie auch bei den Verhandlungen zu den Pauschalen mehrfach die Refinanzierung der Investitions- und Raumkosten für die Pflegeschulen in Hessen eingefordert.

Wir möchten Sie daher auf diesem Weg noch einmal ausdrücklich auf diese Problematik hinweisen. Für den Erhalt und den darüber hinausgehenden geplanten Ausbau einer Ausbildungsinfrastruktur im Bereich der Pflege ist die Beteiligung des Landes an den dabei entstehenden Investitionskosten aus unserer Sicht unerlässlich.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der ehemaligen Alten- und Krankenpflegeschulen, die ab 2020 eine gemeinsame Ausbildung anbieten und damit auch die Finanzierung sicherstellen müssen, ist eine vergleichbare Regelung zur Übernahme der Investitionskosten für den ehemaligen Bereich der Altenpflegeschulen u. E. dringend notwendig.

Wir bedanken uns für die Beachtung unserer Anmerkungen und stehen Ihnen im Sinne einer gemeinsamen und zielgerichteten Weiterentwicklung der Pflegeausbildung in Hessen als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schmidt  
Vorsitzender des Liga-Arbeitskreises  
Gesundheit, Pflege und Senioren



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K. d. ö. R.

Liga der  
Freien Wohlfahrts-  
pflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

**Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.** ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K. d. ö. R.

**Liga der  
Freien Wohlfahrts-  
pflege  
in Hessen e. V.**

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

# DIE VERBÄNDE DER KRANKENKASSEN IN HESSEN

vdek • Walter-Kolb-Str. 9 - 11 • 60594 Frankfurt

Hessischer Landtag  
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss  
Der Vorsitzende  
Herr Moritz Promny  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

per E-Mail:  
h.dransmann@ltg.hessen.de  
m.mueller@ltg.hessen.de

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen

BKK Landesverband Süd

IKK classic  
Landesvertragspolitik Hessen

Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau (SVLFG)  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

KNAPPSCHAFT  
Regionaldirektion Frankfurt

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)<sup>\*)</sup>  
- Landesvertretung Hessen -

20.09.2019

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Pflegeausbildungsfonds“, Drucks. 20/785, schriftliche Anhörung; Ihr Schreiben vom 10.09.2019, Aktenzeichen: I A 2.5 - Stellungnahme der Verbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen in Hessen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.09.2019 übersandten Sie den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Pflegeausbildungsfonds“.

Die Verbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen in Hessen bedanken sich für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens und nehmen den vorgelegten Gesetzentwurf zur Kenntnis. Anmerkungen oder Änderungsvorschläge bestehen diesseits nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Ackermann

<sup>\*)</sup> als gemeinsamer Bevollmächtigter gem. § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. SGB V für die Ersatzkassen